

*Verfassungsdienst/EU-Recht*

An das  
Bundesministerium  
für soziale Sicherheit und Generationen  
Stubenring 1  
1010 Wien

*Dr. Gerhard Thurner  
Telefon: 0512/508-2212  
Telefax: 0512/508-2205  
E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at  
DVR: 0059463*

---

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 geändert werden; Stellungnahme**

*Geschäftszahl* Präs.II-25/912

*Innsbruck, 23.04.2003*

Zu GZ 21.119/8-1/03 vom 31.03.2003

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**I.  
Allgemeines**

Auch wenn dem Entwurf Einsparungsüberlegungen zur Sicherung der österreichischen Altersversorgungssysteme und zur Budgetkonsolidierung zugrunde liegen, scheint es im Interesse der Rechtssicherheit nicht nur für die von der Pensionsreform Betroffenen, sondern auch für die mit der Vollziehung der Pensionsreform befassten Behörden notwendig, genau zu prüfen, ob einzelne Bestimmungen der Pensionsreform im Einklang mit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum aus dem Gleichheitssatz erfließenden Vertrauenschutz stehen. Dies betrifft insbesondere die nochmalige Anhebung des Pensionsantrittsalters innerhalb kürzester Zeit vor allem bezüglich jener Personen, die unmittelbar bzw. in absehbarer Zeit vor ihrer Pensionierung stehen, weiters die unvermittelte Herabsetzung des Steigerungsbetrages von 2 % auf 1,78 % pro Jahr, die sofortigen höheren Abschläge bei Frühpensionierung und ganz besonders die Einführung von längeren Durchrechnungszeiträumen, die sich auch auf die Vergangenheit beziehen und über die daher nicht mehr anderweitig disponiert werden kann. Die geplante Ausweitung des Durchrechnungszeitraumes auf 40 Jahre hebt die Bedeutung der Lebensverdienstkurve. Es sollte daher jedenfalls gleichzeitig die derzeit ungünstige Aufwertung älterer Beitragsjahre verbessert werden. Diese Aussage kann durch folgendes Beispiel belegt werden: Wer 1970 100 Euro verdient hat, hätte 2002 dafür wegen der seither erfolgten Lohnerhöhungen nach dem Tariflohnindex 575 Euro bekommen, was einen Faktor von 5,75 ergibt; hingegen beträgt der Aufwertungsfaktor für Pensionsbeiträge lediglich 3,75 (100 Euro aus 1970 sind demnach 2002 nur 375 Euro wert). Auch der Aufwertungsfaktor für die Rückerstattung der für Ersatzzeiten geleisteten Beiträge liegt unterhalb einer Veranlagungsrendite am Kapitalmarkt.

## II.

**Finanzielle Auswirkungen für das Land**

Finanzielle Auswirkungen für das Land ergeben sich:

1. Durch die Erhöhung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung für die Vertragsbediensteten;
2. Durch die Verpflichtung des Landes zur Gewährung von Sozialhilfe, wobei die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung und der Pensionsversicherung folgende Auswirkungen haben:
  - a. Das Tiroler Sozialhilfegesetz sieht im § 5 einen Anspruch auf Krankenhilfe vor, der auch in Form der Beitragsleistung zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG geleistet werden kann.

Für das Land ist daher die vorgesehene Änderung (Vereinheitlichung) der Beitragssätze in Verbindung mit der Einführung eines Ergänzungsbeitrages zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen in der Krankenversicherung unmittelbar kostenwirksam. Der konkret anfallende Mehraufwand kann allerdings nicht abgeschätzt werden.
  - b. Für die Sozialhilfe sind ferner die im Entwurf vorgesehenen gesonderten Kostenbeiträge bzw. die diesbezügliche Verordnungsermächtigung an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (beispielsweise Kostenbeiträge bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, bei Inanspruchnahme chirurgischer oder konservierender Zahnbehandlung und bei Behandlung in einer Spitalsambulanz) mit zusätzlichen finanziellen Aufwendungen verbunden. Da diese Selbstbehalte noch nicht bekannt sind, können auch die zu erwartenden finanziellen Aufwendungen für das Land noch nicht abgeschätzt werden.
  - c. Kostenfolgen für die "Hilfe zum Lebensunterhalt" sind unter anderem aus der geplanten gänzlichen Aufhebung aller vorzeitigen Alterspensionen, der Änderung des Durchrechnungszeitraumes und der Einbindung der betroffenen Personengruppen in den Regelungsbereich der Arbeitslosenversicherung zu erwarten. Im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsrechtes sind keine dem Pensionsrecht entsprechenden Mindestleistungen vorgesehen, sodass bei Bezug eines niedrigen Arbeitslosengeldes bzw. der neugeschaffenen "Übergangsgelder" durchaus ein Anspruch auf laufende Sozialhilfeleistungen "Hilfe zum Lebensunterhalt" gegeben sein kann. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der Bezug von Sozialhilfe "Hilfe zum Lebensunterhalt" bei älteren Menschen deutlich längere Zeit erforderlich sein wird, weil ein Wechsel in die Pension erst zu einem deutlich späteren Lebensalter möglich sein wird. Die geplanten Änderungen zur Berechnung von Pensionsleistungen, wie insbesondere der praktisch über das ganze Erwerbsleben vorgesehene Durchrechnungszeitraum, die verzögerte Valorisierung von Neupensionen und dergleichen werden – wie auch in den Erläuterungen dargestellt – insgesamt zu wesentlich geringeren Pensionshöhen führen. Die Verbesserungen (Senkung des "fiktiven Ausgedinges", Verbesserung für Kindererziehungszeiten) haben demgegenüber vernachlässigbare Auswirkungen. Mit dem Absinken des Pensionsniveaus sinkt gleichzeitig der von in Pflegeheimen betreuten älteren Menschen mögliche Kostenbeitrag. Der Kostenanteil der Sozialhilfe für die stationäre Pflege wird daher proportional zum Absinken der Pensionen entsprechend ansteigen.

Fehler! Unbekanntes Schalterargument.

### III.

#### Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Die im Folgenden zum ASVG getroffenen Ausführungen gelten sinngemäß für alle im Entwurf erfassten sozialversicherungsrechtlichen Gesetze, da die Regelungen nahezu inhaltsgleich erfolgen.

##### Zu Z. 2 (§ 31 Abs. 2), Z. 5 (§ 31 Abs. 5a), Z. 24 (§ 135 Abs. 3a):

Bedeutsame Themen wie etwa die Frage, wer diesen Selbstbehalt einhebt, die jährliche Obergrenze für den Selbstbehalt, bezogen auf die Einzelperson oder die Familie, die Gestaltung des Selbstbehaltes als Fixbetrag oder als Prozentsatz vom Kassentarif oder die Festlegung der vom Selbstbehalt ausgenommenen Personen (beispielsweise Kinder) und Untersuchungsarten (beispielsweise Vorsorgeuntersuchungen) sind derzeit noch nicht gelöst. Daher ist eine abschließende Stellungnahme zu diesem Bereich nicht möglich. Seitens des Landes ist aufgrund der Erfahrungen mit der Ambulanzgebühr jedenfalls zu fordern, dass die Einhebung in einer administrativ vertretbaren Art erfolgt.

##### Zu Z. 6 (§ 51 Abs. 1 Z. 1 lit. a):

Die vorgesehene Anhebung des Beitrages zur Krankenversicherung für die Vertragsbediensteten von 6,3 v.H. auf 6,7 v.H. bewirkt eine Erhöhung des Dienstgeberanteiles um 0,2 v.H.. Diese Erhöhung verursacht beim Land Tirol Mehrkosten für die Beiträge zur Krankenversicherung der Landesvertragsbediensteten in Höhe von ca. 44.000 Euro jährlich.

##### Zu Z. 14 (§ 51 Abs. 6):

Diese Maßnahme mag zwar die Lohnnebenkosten senken, die Neuregelung bewirkt aber eine weitere Schwächung der Finanzbasis der Unfallversicherung.

##### Zu Z. 15 (§ 51e):

Offenbar sollen Krankenbehandlungen aus Unfällen in der Privatsphäre von den genannten Personengruppen solidarisch finanziert werden. Die Nichteinbeziehung der nach § 19a ASVG Selbstversicherten ist nicht nachvollziehbar, da auch diese Personengruppe Leistungen aus Unfällen in Anspruch nimmt. Die in den Erläuterungen vorgenommene Gleichstellung von Freizeitunfällen (wie beispielsweise die Ausübung von Extremsportarten) und "Arbeitsunfällen" im Haushalt, die vorwiegend Frauen treffen, scheint nicht ganz nachvollziehbar. Betreiber von Risikosportarten werden jedenfalls durch diese Art der Mittelaufbringung bevorzugt. Generell sind gegen die Aufsplittung des Krankenversicherungsbeitrages in Beiträge einzelner Zielgruppen Bedenken anzumelden, da wohl bald die Forderung nach Zusatzbeiträgen für andere Risikogruppen (beispielsweise Raucher, Übergewichtige usw.) erhoben wird. Die ausschließliche Beitragsleistung nur durch die Dienstnehmer ist überdies eine Abkehr vom bisherigen System der solidarischen Beitragsleistung von Dienstgeber und Dienstnehmer.

##### Zu Z. 16 (§ 73 Abs. 1 Z. 1) und Z. 19 (§ 73 Abs. 2):

Die Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages für Pensionisten auf letztlich 4,75 % ist im Kontext mit der Reduzierung des Hebesatzes gemäß § 73 Abs. 2 ASVG von 202 % auf 190 % und letztlich auf 181 % zu lesen. Dadurch kommt es zu einer Mehrbelastung der Pensionisten (um ca. 26,67 %), die beim Bund durch die Senkung des Hebesatzes auf letztlich 181 % fast neutralisiert wird. Die aus dieser Maßnahme

resultierenden Mehreinnahmen kommen damit nur zum Teil der Krankenversicherung zugute, weil gleichzeitig der Bund durch die Verringerung des Hebesatzes auf 181 % indirekt über den Bundeszuschuss entlastet wird.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die  
Abteilungen

Gesundheitsrecht zu Zl. Vd-RS-2/301/St vom 14.04.2003

Rehabilitation und Sozialhilfe zu Zl. Va-666-17/359-2003 vom 15.04.200

Kranken- und Unfallfürsorge zu Zl. KUF/3-609/03 vom 08.04.2003

Gemeindeangelegenheiten zu Zl. Ib-4747/0-25-2003 vom 10.04.2003

Personal zu Zl. Präs.I-373/116 om 16.04.2003

Finanzen

im H a u s e

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.